E	1.06
	Seite 1

<u>Satzung der Stadt Vechta über die Herstellung und Bereithaltung von Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellanlagen</u> (Stellplatzsatzung – StS –)

Aufgrund der §§ 5 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), in Verbindung mit § 84 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 und § 47 Abs. 6 Satz 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 18 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), hat der Rat der Stadt Vechta am 27.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Herstellung und Bereithaltung von notwendigen Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge (Einstellplätze) und Abstellanlagen für Fahrräder (Fahrradabstellanlagen) im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) auf Baugrundstücken, deren Nachweis und die Ablösung im erweiterten Innenstadtbereich. Der genaue Geltungsbereich ist in der Karte in Anlage 1 dargestellt. Ausgenommen sind Einstellplätze nach § 49 Abs. 2 Satz 2 NBauO.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Begriffe

- (1) Ein Stellplatz im Sinne dieser Satzung ist eine im Freien außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen gelegene Fläche zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Ein Einstellplatz ist eine Fläche zum Abstellen eines Kraftfahrzeugs auf einem Stellplatz oder in einer Garage.
- (2) Fahrradabstellanlagen im Sinne dieser Satzung sind Gebäude, Gebäudeteile oder im Freien gelegene Anlagen zum Abstellen von Fahrrädern außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen. Ein Fahrradabstellplatz ist eine Fläche zum Abstellen eines Fahrrads in einer Fahrradabstellanlage.
- (3) Das Satzungsgebiet ist in zwei Zonen (s. Anlage 1) aufgeteilt. Die Abgrenzung der Zonen entspricht der in der Anlage zu dieser Satzung auf Grundlage des Einzelhandelsentwicklungskonzepts -Stand 2013- dargestellten Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt. Die Zone 1 (Kernzone) umfasst den Innenstadtbereich. Die Zone 2 schließt unmittelbar an die Zone 1 an und umfasst den erweiterten Innenstadtbereich.

E	1.06
	Seite 2

§ 3 Anzahl der notwendigen Einstellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Für die nach § 47 Abs. 1 NBauO erforderliche Anzahl der notwendigen Einstellplätze sowie für die nach § 48 Abs. 1 NBauO erforderliche Anzahl der Fahrradabstellplätze sind die Bestimmungszahlen der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, zugrunde zu legen. Entsprechend der jeweiligen Nutzung ist die erforderliche Anzahl der notwendigen Einstellplätze bzw. der Fahrradabstellplätze rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma zu ermitteln und durch Auf- bzw. Abrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen.
- (2) Bei baulichen Anlagen mit verschiedenartiger Nutzung ist die erforderliche Anzahl der notwendigen Einstellplätze und die erforderliche Anzahl der Fahrradabstellplätze für die jeweiligen Nutzungsarten getrennt zu ermitteln; dies gilt nicht, wenn sich innerhalb desselben Gebäudes die verschiedenartige Nutzung aus betrieblichen Erfordernissen ergibt und die untergeordnete Fläche in der Regel nicht mehr als 10 v. H. der übergeordneten Fläche beträgt. Steht die so errechnete Anzahl der notwendigen Einstellplätze und/oder der Fahrradabstellplätze in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, weil sich aus dem verschiedenartigen Verwendungszweck der Anlage eine Bereitstellung der notwendigen Einstellplätze und/oder der Fahrradabstellplätze zu unterschiedlichen Tageszeiten oder unterschiedlichen Wochentagen ergibt, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende erforderliche Anzahl der notwendigen Einstellplätze und/oder der Fahrradabstellplätze entsprechend vermindert werden, wenn die Benutzung sichergestellt ist.
- (3) Bei der Festlegung der Anzahl der notwendigen Einstellplätze ist regelmäßig von dem Einstellplatzbedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge auszugehen. Für einspurige Kraftfahrzeuge sind bei Bedarf zusätzliche Stellmöglichkeiten festzulegen.
- (4) Für Vorhaben, die in der Anlage 2 zu dieser Satzung nicht erfasst sind, sind die erforderliche Anzahl der notwendigen Einstellplätze nach den Richtzahlen der Anlage zu den Ausführungsbestimmungen zu den §§ 46 und 47 der Niedersächsischen Bauordnung RdErl. d. MS v. 28. Dezember 2012 (Nds. MBl. Nr. 34/2012, S. 752 bzw aktuelle Fassung) und die erforderliche Anzahl der Fahrradabstellplätze nach § 48 NBauO zu ermitteln.
- (5) In der Zone 1 gemäß Anlage 1 (Geschäftsbereich Große Straße) reduziert sich die Anzahl der nachzuweisenden notwendigen Einstellplätze für die von Anlage 2 erfassten Vorhaben gegenüber der nach Abs. 1 ermittelten Anzahl um 30 v. H. In der Zone 2 gemäß Anlage 1 sind notwendige Einstellplätze in der nach Abs. 1 rechnerisch ermittelten Anzahl nachzuweisen. Fahrradabstellplätze sind in allen Zonen in der nach Abs. 1 rechnerisch ermittelten Anzahl nachzuweisen.

Е	1.06
	Seite 3

- (6) Notwendige Einstellplätze und Fahrradabstellplätze müssen auf dem Baugrundstück oder in dessen Nähe auf einem anderen Grundstück gelegen sein, dessen Benutzung zu diesem Zweck durch Baulast gesichert ist und in zumutbarer Entfernung zum Baugrundstück liegt. Zumutbar ist eine Entfernung, wenn notwendige Einstellplätze vom Baugrundstück aus fußläufig nach maximal 500 m erreicht werden können. Notwendige Einstellplätze für Wohnungen müssen vom Baugrundstück aus fußläufig nach maximal 300 m erreicht werden können. Bei notwendigen Fahrradabstellplätzen ist eine Entfernung zumutbar, wenn diese vom Baugrundstück aus nach maximal 50 m fußläufig erreicht werden können.
- (7) Notwendige Einstellplätze und Fahrradabstellplätze müssen mit der Fertigstellung, spätestens zum Zeitpunkt der Ingebrauchnahme der ihren Bedarf auslösenden baulichen Anlage hergestellt sein.

§ 4 Ablösung

- (1) Verlangt die Bauherrin oder der Bauherr, dass die Pflicht zur Herstellung notwendiger Einstellplätze, ausgenommen die Einstellplätze nach § 49 Abs. 2 Satz 2 NBauO, durch die Pflicht zur Zahlung eines Geldbetrags an die Stadt ersetzt wird, bedarf es hierzu der Zustimmung der Stadt im Einzelfall. Die Zustimmung kann aus verkehrsplanerischen und städtebaulichen Gründen versagt werden.
- (2) Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der Satzung der Stadt Vechta über die Höhe des Geldbetrages für nicht herzustellende Einstellplätze.

§ 5 Zufahrten zu notwendigen Einstellplätzen

- (1) Zufahrten zu notwendigen Einstellplätzen müssen so an eine mit Kraftfahrzeugen befahrbare öffentliche Verkehrsfläche angeschlossen sein, dass der von den Einstellplätzen ausgehende Zu- und Abgangsverkehr und der für den Brandschutz erforderliche Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sind. Die Zu- und Abfahrt eines notwendigen Einstellplatzes darf nicht durch die Anordnung eines anderen Einstellplatzes beeinträchtigt werden.
- (2) Zufahrten von Grundstücken auf öffentliche Verkehrsflächen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt.

§ 6 Gestaltung der Fahrradabstellplätze

(1) Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes muss mindestens 1,25 m² pro Fahrrad (ohne Zugangs-flächen) betragen. Diese Fläche kann bei der Aufstellung von Fahrradparksystemen unterschritten werden, wenn eine benutzerfreundliche Handhabung der Fahrräder gewährleistet ist.

E	1.06
	Seite 4

- (2) Fahrradabstellplätze müssen ungehindert und von einer ausreichenden Bewegungsfläche aus direkt zugänglich sein. Der Aufstellort von Fahrradabstellplätzen soll von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen bzw. über Treppen mit Schieberampen leicht erreichbar und gut zugänglich sein; er soll in unmittelbarer Nähe beim Eingangsbereich des Vorhabens angeordnet werden.
- (3) Fahrradabstellplätze müssen
 - a. einzeln leicht zugänglich sein,
 - b. eine Anschliessmöglichkeit für den Fahrradrahmen haben und
 - c. dem Fahrrad durch einen Anlehnbügel einen sicheren Stand ermöglichen; sofern Anlehnbügel beidseitig nutzbar sind, sind diese in einem Abstand von mindestens 1,20 m zueinander anzuordnen; sofern Anlehnbügel nur einseitig nutzbar sind, sind diese in einem Abstand von mindestens 0,60 m zueinander anzuordnen.
- (4) Werden Fahrräder innerhalb von allseitig umschlossenen Gebäuden untergebracht, gelten die Anforderungen nach Abs. 3 Buchstaben b und c nicht. Räume innerhalb von allseitig umschlossenen Gebäuden, die dem Abstellen von Fahrrädern dienen, müssen über eine Spannungsquelle (Steckdose mit mindestens 230 V) verfügen.
- (5) Bei Fahrradabstellanlagen mit mehr als zehn Fahrradabstellplätzen müssen mindestens 10 v. H. der Fahrradabstellplätze zum Abstellen von Lasten- oder Kinderanhängern geeignet sein. Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes zum Abstellen von Lasten- und Kinderanhängern muss mindestens 1,50 m² pro Fahrrad (ohne Zugangsflächen) betragen. Fahrradabstellanlagen mit mehr als zehn Fahrradabstellplätzen sollen überdacht sein.

§ 7 Abweichungen

- (1) Die Bauaufsichtsbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 66 NBauO Abweichungen von dieser Satzung zulassen.
- (2) Abweichungen von der Pflicht zur Herstellung von Fahrradabstellplätzen können nur zugelassen werden, wenn die Fahrradabstellplätze nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten entsprechend den Anforderungen des öffentlichen Baurechts auf dem Baugrundstück hergestellt werden können.

Е	1.06
	Seite 5

§ 8 Übergangsregelung

Diese Satzung findet keine Anwendung auf Bauvorhaben, für die der Bauantrag bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung gestellt worden ist. Entsprechendes gilt bei Genehmigungsfreistellungsverfahren mit dem Zeitpunkt der Einreichung der erforderlichen Unterlagen. Auf verfahrensfreie Bauvorhaben ist diese Satzung nicht anzuwenden, soweit mit deren Bau im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits begonnen wurde.

§ 9 Inkrafttreten

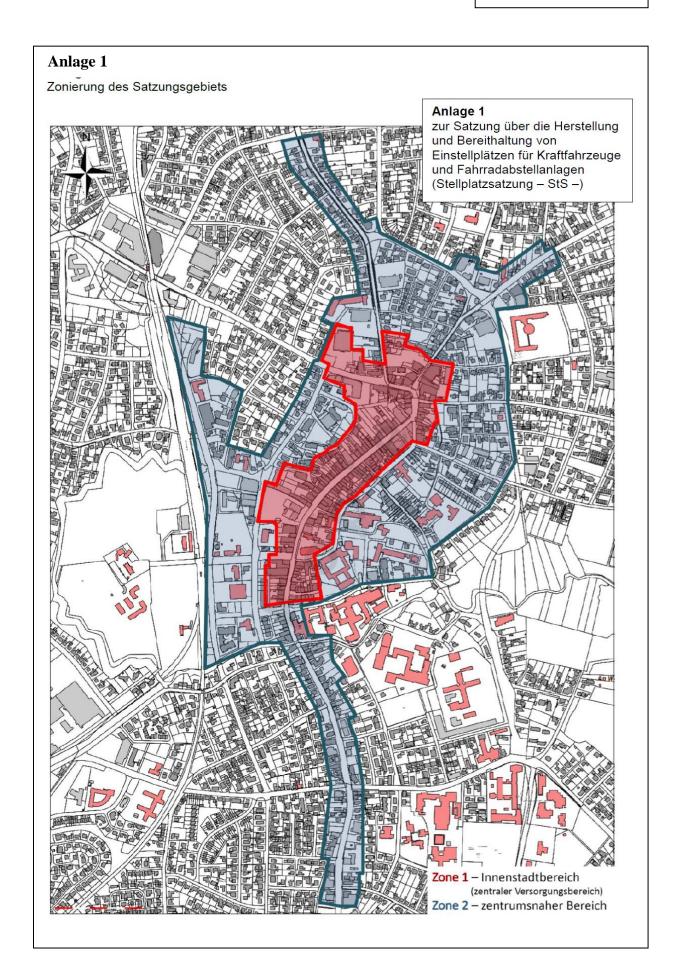
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Vechta, den 19.03.2020

gez.

Kater

Bürgermeister der Stadt Vechta



Е	1.06
	Seite 7

Anlage 2			
Bestimmungszahlen zu § 3 Abs. 1 StS	Verkehrsquelle	Zahl der notwendigen Einstellplätze (EP)	Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze (FAP)
Nr. 3.		Läden, Verkaufsstätten ¹	
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser ≤ 800 m² Verkaufsfläche	1 EP je 35 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 EP je Laden	1 FAP je 25 m² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 3 FAP
3.2	Läden, Waren- und Geschäftshäuser > 800 m² Verkaufsfläche	1 EP je 40 m² Verkaufsnutzfläche	1 FAP je 50 m² Verkaufsnutzfläche
3.3	Lebensmittel- Discounter i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen	1 EP je 15 m² Verkaufsnutzfläche	1 FAP je 65 m ² Verkaufsnutzfläche
3.4	Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe > 10.000 m² Verkaufsfläche	1 EP je 50 m² Verkaufsnutzfläche	1 FAP je 90 m² Verkaufsnutzfläche

¹ Wenn in Verkaufsstätten nach Nrn. 3.1 und 3.4 auch Speisen und Getränke ausgegeben werden (ohne Alkoholausschank), sind entsprechende Flächenanteile bis 30 % der NF unbeachtlich; darüber hinaus sind die Bestimmungszahlen nach Nr. 6.1 der Richtzahlen der Anlage zu den Ausführungsbestimmungen zu den §§ 46 und 47 der Niedersächsischen Bauordnung RdErl. d. MS v. 28. Dezember 2012 (Nds. MBl. Nr. 34/2012, S. 752) anzusetzen.

Erläuterungen:

NF = Nutzfläche nach DIN 277:2005

WF = Wohnfläche nach der Verordnung der Berechnung der Wohnfläche (WoFIV)

Verkaufsnutzfläche = Nutzfläche (NF) abzüglich 20 %

Bei notwendigen Rundungen von Bestimmungszahlen gelten die kaufmännischen Rundungsregeln entsprechend der DIN 1333 (d. h. ab Ziffer 5 wird aufgerundet).